

Haushaltssatzung der Stadt Penzlin für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung Penzlin vom 06.06.2023 Beschluss Nr. 25/2023 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	9.180.800 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	11.243.300 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-2.062.500 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	8.438.200 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	10.304.200 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-1.866.000 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.245.700 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.245.700 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	0 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen wurden aufgrund der rechtsaufsichtlichen Entscheidung vom 27.07.2023 versagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird nach rechtsaufsichtlicher Entscheidung vom 27.07.2023 festgesetzt auf 2.431.460 EUR.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | 360 v.H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 416 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 380 v.H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtanzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 43,864 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Deckungsgrundsätze

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt wird. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden die nachfolgenden Ansätze für Aufwendungen/ Auszahlungen ausgenommen.
 - DK 0001 – Personal
 - DK 0002 – Afa
 - DK 0003 – ILV
 - DK 0202 – Wald
 - DK 1503 – Bauhof
 - DK 1504 – Gewerbesteuer
 - DK 1505 – FFW der Stadt Penzlin
 - DK 1512 – Wahlen
 - DK 1521 – Schullastenausgleich
 - DK 1524 – Wohnungswesen
 - DK 1525 – Museum
 - DK 1536 – Anteil Wohnsitzgemeinde Kita
 - DK 1540 – Heimat- u. Kulturpflege
 - DK 1541 – Burgfest
 - DK 1543 – Grundschule
 - DK 1542 – Regionalschule u. Turnhalle
 - DK 1554 – Gemeindestr.
 - DK 1599 – Wertberichtigung
 - DK 4547 - Archiv, Stadtbibliothek., Tourismus

Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs werden sie gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik in Deckungskreisen zusammengefasst und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Soweit in den Stammdaten hinterlegt, berechtigten Mehreinnahmen zu Mehrausgaben in den jeweiligen Deckungskreisen.

3. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden innerhalb eines Teilhaushaltes die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Dies betrifft folgende Produktsachkonten:
 - DK 0101 - Investitionen THH 1
 - DK 0201 - Investitionen THH 2
 - DK 1024 - Investitionen Wohnungswesen
 - DK 1025 - Investitionen Museum
 - DK 1040 - Investitionen Heimat-u. Kulturpflege
 - DK 1041 - Investitionen Burgfest
 - DK 1042 - Investitionen Regionalschule
 - DK 1043 - Investitionen Grundschule
 - DK 1064 - Investitionen Voßhaus
 - DK 2003 - Investitionen Bauhof
 - DK 2010 - Investitionen FFW der Stadt Penzlin
 - DK 2054 - Investitionen Gemeindestraßen
4. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden innerhalb eines Teilhaushaltes die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt. Soweit die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.
5. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüberhinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwandt werden.

§ 8 Weitere Vorschriften

1. Als erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2% der laufenden Aufwendungen bzw. laufenden Auszahlungen übersteigen.
2. Als erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 % der laufenden Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Wertgrenze für unabweisbare Auszahlungen im Finanzhaushalt.
3. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 15.000 € nicht übersteigen.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -2.253.609 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -3.881.402 EUR.
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres ... beträgt voraussichtlich 34.372.208 EUR.

Penzlin, den 06.09.2023




Sven Flechner
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die rechtsaufsichtliche Entscheidung zum Haushaltsjahr 2023 wurde am 27.07.2023 mit folgenden Einschränkungen erteilt:

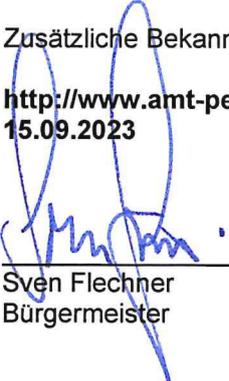
- a. Anordnung gemäß § 82 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV), dass die Stadt Penzlin in dem Haushaltsjahr 2023 in sinngemäßer Anwendung von § 49 Abs. 1 Nr. 1 und 3 KV MV nach den für die vorläufige Haushaltsführung geltenden Maßgaben verfährt;
- b. Anordnung gemäß § 82 Abs. 1 KV MV, dass der Bürgermeister unmittelbar nach Erhalt der rechtsaufsichtlichen Entscheidung zur Haushaltssatzung 2023 haushaltswirtschaften Sperren gem. § 51 KV MV verfügt;
- c. Anordnung der sofortigen Vollziehung für die Entscheidungen I.1. und I.2. gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 18.09.2023 bis zum 02.10.2023 während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Penzlin, Warener Chaussee 55a, 17217 Penzlin in Zimmer 12 öffentlich aus. Jeder kann Einsicht nehmen.

Bekanntgemacht durch Veröffentlichung in der Havelquelle am: 18.09.2023

Zusätzliche Bekanntmachung auf der Homepage: 15.09.2023

[http://www.amt-penzliner-land.de/Amt-Penzliner-Land/Gemeinden/Stadt Penzlin/Ortsrecht](http://www.amt-penzliner-land.de/Amt-Penzliner-Land/Gemeinden/Stadt%20Penzlin/Ortsrecht) am 15.09.2023


Sven Flechner
Bürgermeister



Der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

Stadt Penzlin
-Der Bürgermeister-
Warener Chaussee 55a
17217 Penzlin

Regionalstandort
Neubrandenburg
Amt/SG
Rechts- und Kommunalaufsichtsamt
Auskunft erteilt:
Frau Tina Marquardt
E-Mail: tina.marquardt@lk-seenplatte.de
Zimmer: 3.096
Telefon: 0395 57087 4336
Fax: 0395 57087 5960
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
7. Juni 2023

Mein Zeichen:
15.11.115.012020-001/004

Datum:
27. Juli 2023

Genehmigung Kassenkredite 2023

Gemäß § 53 Absatz 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird von dem in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 3.881.402 EUR ein Teilbetrag in Höhe von

2.431.460 EUR

(in Worten: zwei Millionen vierhunderteinunddreißigtausendvierhundertsechzig EURO).

genehmigt.

Im Auftrag

Heike Hinrichs
Sachgebietsleiterin Finanzaufsicht



Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395 57087-0
Fax: 0395 57087-65999
IBAN: DE74 1505 0200 0310 0073 05
BIC: NOLADE21NBS
Umsatz-Steuer-nr.: 079/133/80155
Umsatzsteuer-Identifikationsnr.:
DE280126814

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Waren (Müritz)
Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)